

dreißig Jahre und seit der ersten Veröffentlichung des Werkes zehn Jahre abgelaufen sind. Ist die Veröffentlichung bis zum Ablauf von dreißig Jahren seit dem Tode des Urhebers nicht erfolgt, so wird vermutet, daß das Urheberrecht auf den Eigentümer des Werkes übergegangen sei.

§ 29.

Steht das Urheberrecht an einem Werke Mehreren gemeinschaftlich zu, so bestimmt sich, soweit der Zeitpunkt des Todes für die Schutzfrist maßgebend ist, deren Ablauf nach dem Tode des Letzlebenden.

§ 30.

Ist der wahre Name des Urhebers nicht bei der ersten Veröffentlichung gemäß den Vorschriften des § 8 Abs. 1 angegeben worden, so endigt der Schutz mit dem Ablauf von dreißig Jahren seit der Veröffentlichung.

Wird der wahre Name des Urhebers binnen der dreißigjährigen Frist von dem Urheber selbst oder seinen Rechtsnachfolgern zur Eintragung in die Eintragsrolle (§ 58) angemeldet, so finden die Vorschriften des § 28 Anwendung.

§ 31.

Steht einer juristischen Person nach den §§ 3, 4 das Urheberrecht zu, so endigt der Schutz mit dem Ablauf von dreißig Jahren seit der Veröffentlichung.

§ 32.

Auf Werke der Tonkunst finden die Vorschriften über die Dauer des Schutzes mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle der Frist von dreißig Jahren eine fünfzigjährige Frist tritt.

§ 33.

In den Fällen des § 30 Abs. 1 und des § 31 endigt, sofern das Werk erst nach dem Tode des Verfassers veröffentlicht worden ist, der Schutz mit dem Ablauf der in den §§ 28, 29, 32 bestimmten Fristen.

§ 34.

Bei Werken, die aus mehreren in Zwischenräumen veröffentlichten Bänden bestehen, sowie bei fortlaufenden Berichten oder Heften wird jeder Band, jeder Bericht oder jedes Heft für die Berechnung der Schutzfristen als ein besonderes Werk angesehen.

Bei den in Lieferungen veröffentlichten Werken wird die Schutzfrist erst von der Veröffentlichung der letzten Lieferung an berechnet.

§ 35.

Die Schutzfristen beginnen mit dem Ablauf des Kalenderjahrs, in welchem der Urheber gestorben oder das Werk veröffentlicht worden ist.

§ 36.

Soweit der durch dieses Gesetz gewährte Schutz davon abhängt, ob ein Werk erschienen oder anderweit veröffentlicht worden ist, kommt nur eine Veröffentlichung in Betracht, die erlaubter Weise erfolgt ist.

Vierter Abschnitt.

Rechtsverletzungen.

§ 37.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einen Nachdruck begeht, ist dem Berechtigten zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 38.

Wer vorsätzlich unter Verletzung der ausschließlichen Befugnis des Urhebers ein Werk gewerbsmäßig verbreitet, ist dem Berechtigten zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 39.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig unter Verletzung der ausschließlichen Befugnis des Urhebers ein Werk öffentlich aufführt oder vorträgt, ist dem Berechtigten zum Ersatze des

daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher vorsätzlich oder fahrlässig eine dramatische Bearbeitung, die nach § 13 unzulässig ist, öffentlich aufführt.

§ 40.

Mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark wird bestraft:

1. wer vorsätzlich einen Nachdruck begeht;
2. wer vorsätzlich unter Verletzung der ausschließlichen Befugnis des Urhebers ein Werk gewerbsmäßig verbreitet;
3. wer vorsätzlich unter Verletzung der ausschließlichen Befugnis des Urhebers ein Werk öffentlich aufführt oder vorträgt oder wer vorsätzlich eine dramatische Bearbeitung, die nach § 13 unzulässig ist, öffentlich aufführt.

Soll eine nicht bezutreibende Geldstrafe in Gefängnisstrafe umgewandelt werden, so darf deren Dauer sechs Monate nicht übersteigen.

§ 41.

Auf Verlangen des Berechtigten kann neben der Strafe auf eine an ihn zu erlegenden Buße bis zum Betrage von sechstausend Mark erkannt werden. Die zu dieser Buße Verurteilten haften als Gesamtschuldner.

Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Anspruchs auf Schadensersatz aus.

§ 42.

Die widerrechtlich hergestellten oder verbreiteten Exemplare und die zur widerrechtlichen Vervielfältigung ausschließlich bestimmten Vorrichtungen, wie Formen, Platten, Steine, Stereotypen, unterliegen der Vernichtung. Bildet nur ein Teil des Werkes den Nachdruck, so ist auf Vernichtung dieses Teiles und der entsprechenden Vorrichtungen zu erkennen.

Gegenstand der Vernichtung sind alle Exemplare und Vorrichtungen, welche sich im Eigentume der an dem Nachdruck oder an der gewerbsmäßigen Verbreitung Beteiligten, sowie der Erben dieser Personen befinden.

Auf die Vernichtung ist auch dann zu erkennen, wenn der Nachdruck oder die widerrechtliche Verbreitung weder vorsätzlich noch fahrlässig erfolgt. Das Gleiche gilt, wenn der Nachdruck noch nicht vollendet ist.

Die Vernichtung hat zu erfolgen, nachdem dem Eigentümer gegenüber rechtskräftig darauf erkannt ist. Soweit die Exemplare oder die Vorrichtungen in anderer Weise als durch Vernichtung unschädlich gemacht werden können, hat dies zu geschehen, falls der Eigentümer die Kosten übernimmt.

§ 43.

Der Berechtigte kann statt der Vernichtung verlangen, daß ihm das Recht zuerkannt wird, die Exemplare und Vorrichtungen ganz oder teilweise gegen eine angemessene, höchstens dem Betrage der Herstellungskosten gleichkommende Vergütung zu übernehmen.

§ 44.

Wer vorsätzlich außer den Fällen der §§ 38, 39 ein Schriftwerk, an dem ein geschütztes Urheberrecht besteht und das noch nicht erlaubterweise veröffentlicht worden ist, ohne Einwilligung des Berechtigten wörtlich oder dem Inhalte nach öffentlich mitteilt, ist dem Verletzten zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet und wird mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft. Soll eine nicht bezutreibende Geldstrafe in Gefängnisstrafe umgewandelt werden, so darf deren Dauer drei Monate nicht übersteigen. Die Vorschriften der §§ 41 bis 43 finden entsprechende Anwendung.

Das Gleiche gilt, wenn jemand vorsätzlich solche Privatbriefe, Tagebücher oder persönliche Aufzeichnungen anderer Art, an denen ein geschütztes Urheberrecht nicht besteht und die noch nicht erlaubterweise veröffentlicht worden sind,